



Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WS 2021/22

Gliederung

A. Grundlagen

- I. Die öffentliche Verwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- II. Das Verwaltungsrecht
- III. Die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts
- IV. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- V. Ermessen und Beurteilungsspielräume der Verwaltung
- VI. Das subjektive öffentliche Recht ←

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

E. Der Verwaltungsprozess

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick

1. Objektives Recht und subjektive öffentliche Rechte

Objektives Recht = Gesamtheit aller Rechtssätze

→ Eine etwaige faktische Begünstigung des Bürgers durch objektives öffentliches Recht stellt nur einen Reflex dar

Subjektives öffentliches Recht = gewährt dem Bürger Ansprüche gegen den Staat

→ Gezielte Einräumung eines Anspruchs

2. Bedeutung und Funktion des subjektiven öffentlichen Rechts I

Ein subjektives öffentliches Recht ist die Kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsmacht, vom Staat ein bestimmtes Verhalten verlangen zu können.

Das deutsche Verwaltungsrecht ist traditionell vor allem ein **System zum Schutz subjektiver Rechte**:

Vgl. etwa

- § 28 Abs. 1 VwVfG
- Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG
- §§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 u. 5 VwGO

2. Bedeutung und Funktion des subjektiven öffentlichen Rechts II

Zur prozessualen Bedeutung:

Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO

- Möglichkeitstheorie
- Adressatentheorie

Begründetheit, § 113 Abs. 1 u. 5 VwGO

3. Maßstäbe für das Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts I

Schutznormtheorie:

Nach der Schutznormtheorie verleiht eine Norm subjektive Rechte, wenn sie neben dem Schutz öffentlicher Interessen zumindest auch dazu **bestimmt** ist, dem **Interesse einzelner Personen oder Personengruppen** zu dienen.

3. Maßstäbe für das Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts II

Das Beispiel des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz:

„(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;“

3. Maßstäbe für das Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts II

→ Herleitung subjektiv-öffentlicher Rechte auch aus **Verwaltungsrechtsverhältnissen**.

Ein Verwaltungsrechtsverhältnis wird begründet, wenn in einem konkreten Sachverhalt durch die **Anwendung verwaltungsrechtlicher Rechtsnormen eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Rechtssubjekten** entsteht.

4. Das subjektive öffentliche Recht im europäisierten Verwaltungsrecht

Möglichkeit der Ableitung subjektiver öffentlicher Rechte aus:

→ **Primärrecht** der EU

→ **Sekundärrechtlichen** Regelungen und ihren **Umsetzungsakten**

Vgl. im Umweltrecht insbesondere das Verbandsklagerecht nach dem UmwRG.